

DIES SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUFGRUND WELCHER KODAK DEN KUNDEN MIT GERÄTEN, SOFTWARE UND/ODER PROFESSIONAL SERVICES BELIEFERT. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON KODAK EINVERSTANDEN.

Geschäftsbedingungen von Kodak

1 Definitionen, Interpretationen und Konflikte

1.1 Wenn im Vertrag Begriffe in Großbuchstaben verwendet werden, gelten die folgenden Definitionen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

"Vertrag" bezeichnet den Vertrag mit dem Kunden für Waren und Services (einschließlich dessen Anlagen, anwendbaren Anhängen, diesen Geschäftsbedingungen von Kodak und durch Verweis einbezogene Dokumente, die Teil des Vertrags sind), der von bevollmächtigten Vertretern von Kodak und dem Kunden unterzeichnet wurde.

"Anwendbares Recht" bezeichnet alle Gesetze eines Landes oder Gebiets in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf die in den Vertrag einbezogenen Produkte anwendbar sind, einschließlich und ohne Einschränkung der folgenden: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, internationales Privatrecht, Grundsätze von Treu und Glauben, behördliche Erlasse, Regelungen und Verordnungen und Vorschriften aller nationalen, lokalen, kommunalen, städtischen oder sonstigen ordnungsgemäß konstituierten Regierungsbehörden oder -stellen, einschließlich solcher, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beziehen.

"Abschluss der Installation" bedeutet für Geräte und Software, dass die Geräte und/oder die Software geliefert und installiert wurden und ein Betriebstest des Geräts von Kodak erfolgreich abgeschlossen wurde, außer bei selbstinstallierbaren Geräten und/oder Software, bei denen es sich um das Datum der Lieferung durch Kodak handelt. Für Prosper Presses bezieht sich der Abschluss der Installation jedoch auf die Abnahme gemäß dem Anhang - Prosper Press Kunden-Abnahmeplan.

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Entwürfe oder Handbücher, die sich auf die Produkte beziehen, sowie alle Informationen, die sich entweder auf die Dienstleistungen, den Betrieb, die Preise, die Pläne oder die Absichten von Kodak oder des Kunden beziehen, Serviceinformationen, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen und geschäftliche Angelegenheiten die von der Offenlegenden Partei direkt oder indirekt an die Empfangende Partei weitergegeben werden (sei es schriftlich, mündlich oder auf andere Weise, einschließlich der Beobachtung bei Besuchen des Firmengeländes der anderen Partei).

"Verbrauchsmaterial" bedeutet, soweit es der Kontext zulässt, Digital Print Verbrauchsmaterial, Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial und Prepress Verbrauchsmaterial.

"Lieferung" bedeutet folgendes: Wo Kodak an den Standort des Kunden Waren in Österreich liefert, erfolgt die Lieferung DAP (Delivered At Place), bereit zum Abladen am Standort des Kunden, Incoterms® 2020.

"Digital Print-Verbrauchsmaterial" oder **"DP-Verbrauchsmaterial"** bezeichnet Verbrauchsmaterial für elektrofotografische digitale Produktionspressen, einschließlich Trockentinten, Entwickler, vom Bediener austauschbare Komponenten (ORC = Operator Replaceable Components), andere nicht wiederverwendbare Waren und Wartungsmaterial.

"Offenlegende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

"Datum des Inkrafttretens" ist das in der Vereinbarung angegebene Datum des Inkrafttretens oder, falls kein Datum angegeben ist, das spätere Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

"Geräte" bezeichnet die Gegenstände, die der Kunde erwirbt und die im Anhang Geräte, Software und Professional Services aufgeführt sind. Jedes Gerät ist neu, es sei denn es ist im Vertrag angegeben. Neue Geräte können Teile enthalten, die wie neu aufgearbeitet wurden.

"Waren" bedeutet Geräte, Software und/oder Teile.

"Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial" oder **"IPS-Verbrauchsmaterial"** bedeutet Flüssigkeiten, Filter, Glühbirnen für Kodak Inkjet Printing Systeme.

"Kodak AGBs" bezeichnet diese Geschäftsbedingungen.

"Nicht vom Kunden austauschbare Komponenten" sind Komponenten, die vom Kunden nicht ohne die Hilfe von Kodak ausgetauscht werden können.

"Teile" sind Ersatzteile von Geräten, die keine Verbrauchsmaterialien sind.

"Partei" bezeichnet Kodak oder den Kunden und **"Parteien"** bezeichnet Kodak und den Kunden.

"Person" bedeutet (a) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Aktiengesellschaft, Vereinigung, Stiftung, Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder andere Geschäftseinheit, (b) jede Regierung oder Behörde, Abteilung oder Unterabteilung davon oder (c) jede Einzelperson.

"Prepress Verbrauchsmaterial" bezeichnet Medien (einschließlich Film, Papier, Platten, Gewebe, Kunststoffe, digitale Medien, Transfermedien, Proofing-Medien und andere bebilderbare Substrate), Tinten, Chemikalien, Filter, Glühbirnen und Entwickler.

"Produkte" bedeutet, soweit es der Zusammenhang zulässt, Waren und Professional Services.

"Professional Services" sind die in Anhang Geräte, Software und Professional Services beschriebenen Dienstleistungen, die ohne Einschränkung Folgendes umfassen können: zusätzliche Schulungen (optional oder obligatorisch) zusätzlich zu den Standardschulungen, wie in Anhang Geräte, Software und Professional Services definiert, Modifikationen an den Geräten, Unterstützung bei der Inbetriebnahme, Remote-Online-Support, Optimierungsdienstleistungen und andere Prozessverbesserungsdienstleistungen.

"Empfangende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen erhält.

"Anhang" bezeichnet einen Anhang zum Vertrag und schließt alle Anlagen zum Vertrag ein.

"Standort" bezeichnet den Standort des Kunden, an dem das Gerät und/oder die Software von Kodak installiert wird, oder, in Fällen, in denen das Gerät und/oder die Software nicht von Kodak installiert wird, den Lieferort, und in den sonstigen Fällen den ursprünglichen Standort der Geräte.

"Software Update" bezeichnet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die geringfügige Korrekturen, Verbesserungen und Änderungen an der Software oder dem Gerät enthält. Kodak Softwareversionen, die als Updates bezeichnet werden, werden mit A.B.x gekennzeichnet, wobei das x die Version als Software-Update kennzeichnet.

"Software Upgrade" bezeichnet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die der Software oder dem

Gerät neue Funktionen und Funktionsverbesserungen hinzufügt. Kodak Softwareversionen, die als Software Upgrade bezeichnet werden, sind mit A.B.x gekennzeichnet, wobei das A & B die Version als Software-Upgrade bezeichnet.

"Software" bezeichnet (a) Software, die im Gerät enthalten ist, (b) Software von Drittanbietern, die in die Software von Kodak oder im Gerät eingebettet ist, (c) jede Software, die im Vertrag angegeben ist, (d) alle Software Updates und Software Upgrades, die dem Kunden von Kodak nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden, und (e) alle Benutzermaterialien und andere Dokumentation.

"Einweisung" ist die von Kodak während der Installation geleistete Unterstützung des Bedieners bei der Produktion, wie in Anhang Geräte, Software und Professional Services angegeben.

"Schulung" bezeichnet eine von Kodak in einem Klassenzimmer, vor Ort oder per Fernzugriff durchgeführte Schulung während der Benutzung und Betriebs der Geräte und/oder der Software. Sofern nicht anders angegeben, ist der Preis für die Schulung im Preis der Geräte und/oder der Software enthalten.

"Umsatzsteuer" bedeutet die nach geltendem Recht anfallende Umsatzsteuer und alle anderen anwendbaren Steuern und Gebühren oder ähnlichen Abgaben, die nach dem zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen steuerpflichtigen Leistung geltenden Recht erhoben werden.

1.2 Die Überschriften im Vertrag dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des Vertrags.

1.3 Wörter im Singular schließen die Bedeutung im Plural ein und umgekehrt.

1.4 Der Begriff der "Textform" schließt Telefax und E-Mail ein.

1.5 Die Begriffe **"beinhaltend"**, **"einschließlich"**, **"insbesondere"** oder ähnliche Ausdrücke dienen der Veranschaulichung und schränken den Sinn der diesen Begriffen folgenden Wörter nicht ein.

2. Vereinbarung

2.1 Kodak veräußert und/oder lizenziert an den Kunden und der Kunde erwirbt und/oder lizenziert von Kodak die Produkte und Software wie in den Anhängen zum Vertrag aufgeführt zu den im Vertrag genannten Bedingungen.

2.2 Sämtliche Bestellungen sind gegenstandslos, sofern und soweit sie nicht von Kodak in Textform akzeptiert wurden und ausdrücklich Bestandteil des Vertrags sind. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterial können Mindestbestellwerte sowie Mindestbestellmengen bestehen (Details sind auf Anfrage erhältlich).

2.3. Sofern möglich, sind alle Bestellungen über das von Kodak angebotene Online Bestellsystem zu tätigen. Für anderweitige Bestellungen (per Telefon, Telefax, E-Mail oder postalisch) kann ein Aufpreis für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand erhoben werden, soweit zwischen den Parteien nichts anderweitig vereinbart wurde. Dem Kunden von Kodak zur Verfügung gestellte Passwörter für das Online Bestellsystem sind vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

2.4 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu dem Vertragsgegenstand und lässt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Kodak hierzu unwirksam werden. Es bestehen keine weiteren Abreden zu dem Vertrag, weder mündlich oder schriftlich (insbesondere gelten keine von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige Dokumente des Kunden, auf die dieser Bezug nimmt).

2.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen hinsichtlich der Produkte seinen Mitarbeitern, Vertragspartnern und tatsächlichen Nutzern zur Verfügung stehen. Auf den Waren angebrachte Sicherheitshinweise dürfen nicht verändert, überdeckt oder entfernt werden.

2.6 Der Kunde erklärt, die Produkte als Unternehmer zu erwerben.

3. Vertragslaufzeit und Beendigung

3.1 Der Vertragsbeginn entspricht dem Datum des Inkrafttretens und gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen und vorbehaltlich seiner Beendigung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag, bis die Warenlieferung erfolgt ist oder der Professional Service durch Kodak durchgeführt wurde.

3.2 Kodak ist in den folgenden Fällen zur sofortigen Beendigung des Vertrags mit dem Kunden oder zu einer Einstellung der Belieferung des Kunden mit den Produkten berechtigt: a) Der Kunde bezahlt eine fällige Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit; b) Der Kunde beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer Eigenverwaltung; c) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag und dieser Verstoß wird nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch Kodak geheilt; d) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag ohne dass es eine Möglichkeit zur Heilung des Verstoßes gibt; und/oder e) in gleichgelagerten Fällen, deren Auswirkungen auf den Vertrag nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ähnlich schwer wiegen wie die vorgenannten Fälle. Die Beendigung erfolgt unbeschadet der sonstigen Rechte von Kodak, insbesondere ist Kodak in diesen Fällen berechtigt, offenstehende Lieferungen zu stornieren, ohne dass hierin die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung von Kodak liegt.

3.3 Bei einer unberechtigten Kündigung einer Bestellung durch den Kunden vor Auslieferung, ist Kodak berechtigt, 10 % des Werts der Waren zuzüglich durch die Kündigung entstandene Auslagen geltend zu machen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Preise. Der Kunde zahlt die Preise für die Produkte, wie sie in den Anhängen angegeben sind.

4.2 Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist im Preis für die Waren folgendes nicht enthalten: i) entladen; ii) Kosten für zusätzliche Werkzeuge oder Geräte (z. B. Kran, Gabelstapler) und sonstige Kosten für den Transport der Geräte vom Erdgeschoss zum Aufstellungsort; iii) Versand- und Bearbeitungskosten (ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den geltenden Incoterms); iv) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder sonstige Gebühren, sofern zutreffend, und v) Lagerung und Aufrüstung. Weitere Kosten, wie im Vertrag angegeben, einschließlich gemäß den Ziffern 8.2 und 10 dieser Geschäftsbedingungen, können ebenfalls anfallen.

4.3 Die Zahlung für die Produkte erfolgt gemäß den in den Anhängen angegebenen Zahlungsbedingungen oder, falls keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Alle Zahlungen für Produkte sind an Kodak zu leisten, wie in der Rechnung angegeben. Die Zahlung darf nicht in einer anderen als der in der Rechnung angegebenen Währung erfolgen. Sofern nicht anders mit Kodak vereinbart, erfolgt die Zahlung per Überweisung.

4.4 Bis zur Einrichtung eines Kundenkontos werden alle Geschäfte mit Neukunden auf der Basis von Vorkasse bei Bestellung abgewickelt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gewährung von Kreditlinien ist an die Voraussetzung geknüpft, dass Kodak Zahlungen an oder vor dem auf der Rechnung von Kodak angegebenen Datum erhält, und Kodak kann Kreditlinien sofort zurückziehen, wenn eine Zahlung nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum erfolgt.

4.5 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise und Gebühren ohne Umsatzsteuer; der an dem Tag der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuersatz ist daher zusätzlich zu entrichten.

4.6 Die Frist für die Zahlung von Beträgen, die der Kunde Kodak im Rahmen des Vertrags schuldet, ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag. Kodak kann alle erhaltenen Zahlungen, die sich nicht auf eine bestimmte Rechnung beziehen, auf

eine ausstehende Rechnung anrechnen.

4.7 Wenn der Kunde einen fälligen Betrag nicht bezahlt, gerät er in Verzug und Kodak kann, unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne weitere Benachrichtigung, die Bestellung von Produkten stornieren, die Lieferung von Waren aussetzen, die Services aussetzen, die Zahlungsbedingungen ändern, die Waren wieder in Besitz nehmen, den Vertrag kündigen und automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung Zinsen auf alle überfälligen Beträge ab dem Datum der Fälligkeit bis zum Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs in Höhe von monatlich 1,5 % (18 % pro Jahr) auf den überfälligen Saldo berechnen. Alle anderen Beträge, die der Kunde Kodak schuldet, werden dann ebenfalls sofort fällig und zahlbar.

5. Lieferung

5.1 Kodak bemüht sich, die Lieferung der Produkte zu den genannten Zeitpunkten durchzuführen. Lieferdaten sind unverbindlich.

5.2 In Fällen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 18.2 ist Kodak berechtigt, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder Bestellungen zu kündigen.

5.3 Kodak ist zu Teillieferungen von Waren berechtigt. Jede Teillieferung stellt ein separates Vertragsverhältnis dar. Jede Teillieferung ist zum jeweiligen Fälligkeitsdatum als Voraussetzung für die restliche Lieferung zahlbar. Mängelgewährleistungsansprüche betreffend einzelne Teillieferungen berechtigen nicht zur Kündigung der restlichen Lieferung.

5.4 Der Kunde hat die Waren unverzüglich bei Lieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.

5.5 Unvollständige Lieferungen und fehlende Waren müssen Kodak binnen 24 Stunden nach Lieferung entsprechend nachstehenden Ziffern 5.5(i) und 5.5(ii) in Textform gemeldet werden:

(i) Lieferung in Packstücken - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Packstücke oder Beschädigungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.

(ii) Lieferung auf Paletten (eingeschweißt) - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Paletten oder Beschädigungen der Verpackung müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Sofern möglich, ist die Anzahl der auf einer Palette gelieferten Packstücke zu erfassen und zu vermerken. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.

6. Beschwerden; Rücksendungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Kodak innerhalb von 7 Tagen nach der Rüge offensichtlicher Mängel schriftlich über fehlende Packstücke sowie über Art und Weise der Schäden oder Mängel zu informieren. Eine Nichtbelieferung oder Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 7 Tagen nach dem fehlenden Eingang der Waren oder dem Eingang der Rechnung schriftlich zu rügen.

6.2 Kodak ist innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung von nicht offensichtlichen Mängeln an den Waren schriftlich zu benachrichtigen.

6.3 Qualitätsbeanstandungen, die sich auf Teile beziehen, ist ein Muster der Teile beizufügen, welches die gemeldete Beanstandung sowie die Identifikationsmerkmale zeigt.

6.4 Wenn aus Sicht von Kodak nachgewiesen ist, dass die Teile am oder vor dem Datum des Gefahrenübergangs auf den Kunden beschädigt oder defekt waren, repariert oder ersetzt Kodak diese kostenlos oder schreibt dem Kunden nach eigenem Ermessen den Preis für die Teile gut. Vorbehaltlich der Bedingung 6.5 sind alle ersetzten oder gutgeschriebenen Teile an Kodak zurückzugeben. Erlaubt Kodak dem Kunden, diese Teile zu behalten, so kann die Gutschrift um einen vorhandenen Restwert der Teile reduziert werden.

6.5 Waren dürfen nur mit vorheriger Zustimmung an Kodak zurückgegeben werden, wobei Kodak im Fall der Zustimmung die Abholung veranlasst, und einen Abholschein ausstellt; andernfalls haftet Kodak nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Waren. Von Kodak eingesetzte Transportpersonen sind nicht berechtigt, Waren ohne schriftliche Genehmigung von Kodak zur Rücknahme entgegenzunehmen.

7. Risiko von Verlust oder Beschädigung; Eigentum

7.1 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren geht nach den Regelungen in den aktuellen Incoterms von Kodak auf den Kunden über.

7.2 Das Eigentum an den Waren geht von Kodak auf den Kunden über, nachdem alle offenen Beträge an Kodak gezahlt wurden. Einschränkende Bestimmungen in der Lizenz für Software bleiben hiervon unberührt. Solange sich Kodak das Eigentum an den Waren vorbehält, darf der Kunde die Waren nicht ohne Zustimmung von Kodak an eine Drittpartei verkaufen oder übertragen bzw. einer Drittpartei ein Sicherheitspfand, eine Belastungssicherheit oder eine sonstige Sicherheit hinsichtlich der Waren zuerkennen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Waren in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand bleiben und zugunsten von Kodak gegen jedweden Verlust und jedwede Beschädigung versichert sind. Darüber hinaus hat der Kunde Kodak auf Anfrage entsprechende Belege bereitzustellen und die Waren bis zur Verwendung separat von eigenen Materialien aufzubewahren. Der Kunde kennzeichnet die Waren so, dass sie deutlich als Eigentum von Kodak zu erkennen sind und informiert den Vermieter des Standorts darüber, dass Kodak Eigentümer der Waren ist.

8. Installation von Geräten und Software; Training

Die nachfolgende Ziffer 8 der Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Geräte und/oder Software.

8.1 Mit Ausnahme von Geräten, die durch den Kunden selbst zu installieren sind, installiert Kodak die Geräte am Standort des Kunden zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt. Vor der Installation sind durch den Kunden auf eigene Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen am Standort gemäß den Vorgaben von Kodak unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben durchzuführen.

8.2 Versäumt der Kunde, den Standort für die Installation vorzubereiten, wird die zusätzliche Zeit, die am Standort des Kunden aufgewendet wurde, dem Kunden zu den jeweils geltenden Tarifen von Kodak in Rechnung gestellt.

8.3 Nach Abschluss der Installation erstellt Kodak einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass die Geräte und/oder die Software ordnungsgemäß installiert wurden und Kodak die Installation abgeschlossen hat. Dies gilt nicht bei Geräten und/oder Software, die durch den Kunden selbst zu installieren sind.

8.4 Kodak bietet Schulungen und Einweisung bei der Inbetriebnahme an, soweit und wie im „Anhang Geräte, Software und Professional Services“ beschrieben. Der Kunde ist für die Planung der Schulungen vor der Installation verantwortlich und hat 30 Tage nach Abschluss der Installation Zeit, die Schulungen zu absolvieren. Kodak hat das Recht, dem Kunden alle

zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die angeforderte Schulung innerhalb von 10 Tagen vor dem geplanten Schulungstermin abgesagt wird. Das Versäumnis, einen Schulungstermin zu vereinbaren oder die Schulung abzuschließen, ist kein Grund für das Zurückbehalten von Zahlungen im Rahmen des Vertrags. Sofern im „Anhang Geräte, Software und Professional Services“ nichts anderes angegeben, werden die Schulungen in den Räumlichkeiten von Kodak durchgeführt, und der Kunde ist für alle Reise-, Lebenshaltungs- und sonstigen Kosten verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Schulungen anfallen. Ungeachtet dessen werden die Workflow-Schulung und die Einweisung per Fernzugriff durchgeführt, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist.

8.5 Wenn Kodak nicht in der Lage ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung Schulungen oder Professional Services zu erbringen, weil der Kunde diese nicht terminiert hat oder aus anderen Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, erlischt die Verpflichtung von Kodak, diese zu erbringen, wenn Kodak dies wünscht. Wenn Kodak sich dafür entscheidet, die Schulung oder die Professional Services nicht zu erbringen und eine Zahlung für die nicht erbrachte Schulung oder die Professional Services erhalten hat, wird Kodak nach eigenem Ermessen entweder eine Gutschrift auf dem Kundenkonto vornehmen oder den erhaltenen Betrag zurückerstatten.

9. Inzahlungnahme

Umfasst der Vertrag die Inzahlungnahme von Geräten, steht der Kunde dafür ein, dass (a) das Gerät zur Inzahlungnahme innerhalb von zehn (10) Tagen nach Abschluss der Installation, oder wie im Anhang Geräte, Software und Professional Services angegeben, im Erdgeschoß am Standort zur Abholung bereit steht, und (b) sich in einem einwandfreien, betriebsbereiten, instandgehaltenen Zustand befindet, der lediglich normaler Abnutzung unterliegt und (c) der Kunde Eigentümer des Geräts zur Inzahlungnahme und verfügungsberechtigt ist. Der Kunde hält Kodak hinsichtlich jedweder Kosten, Ansprüche, Schäden und Verbindlichkeiten schadlos, die Kodak entstehen, falls die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden; Kodak ist in diesen Fällen nicht zur Inzahlungnahme verpflichtet; der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, für die Summe aufzukommen, die dem Nachlass auf den Kaufpreis des Geräts für die Inzahlungnahme entspricht. Etwaige Geräte zur Inzahlungnahme werden in dieser Vereinbarung gesondert als solche ausgewiesen.

10. Professional Services

Kodak erbringt die Professional Services in Übereinstimmung mit einem Statement of Work, das die spezifischen Verantwortlichkeiten des Kunden und von Kodak beschreibt. Kodak erbringt die Professional Services fachmännisch und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards. Der Kunde wird seine in dem Statement of Work festgelegten Pflichten rechtzeitig erfüllen. Professional Services werden innerhalb eines von Kodak festgelegten Zeitraums nach Abschluss der Installation erbracht. Produkte, die durch den Kunden selbst zu installieren sind, sind vor Erbringung der Professional Services durch den Kunden zu installieren. Schulungen, die vom Kunden selbst durchzuführen sind, sind ebenfalls vor diesem Zeitpunkt zu absolvieren. Kodak ist nicht für Verzögerungen verantwortlich, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Die Professional Services haben einen bestimmten Umfang wie im „Anhang Geräte, Software und Professional Services“ beschrieben und werden auf der Grundlage eines 8-Stunden-Tags erbracht. Falls zusätzliche Zeit vor Ort benötigt wird, wird diese nach Zeit und Material zu den dann geltenden Sätzen von Kodak und vorbehaltlich von Einschränkungen bei der Terminplanung und der örtlichen Verfügbarkeit berechnet.

11. Gewährleistung

"Gewährleistungszeitraum" ist der nachfolgend genannte und/oder auf der Verpackung aufgedruckte Zeitraum.

11.1 Gewährleistung bei Geräten und Teilen. Geräte und Teile sind bei normaler Abnutzung und empfohlener Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern. Eine über die Leistungen des gesondert zu vereinbarenden Vertrags über Support Services hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

11.2 Der Anspruch des Kunden gemäß der in diesem Abschnitt erläuterten Gewährleistung richtet sich auf die Reparatur defekter oder nichtkonformer Teile oder Geräte und nur nach Wahl von Kodak auf Ersatzlieferung oder Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises.

11.3 Nicht vom Kunden austauschbare Komponenten. Nicht vom Kunden austauschbare Komponenten müssen durch einen von Kodak zertifizierten Servicetechniker installiert werden.

11.4 Professional Services. Kodak gewährleistet, dass die Professional Services durch qualifiziertes Personal in Übereinstimmung mit geltenden Industriestandards und den jeweils im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung aktuellen Prozessen und Richtlinien von Kodak durchgeführt werden. Der Anspruch des Kunden gemäß der in dieser Ziffer erläuterten Gewährleistung richtet sich nach Wahl von Kodak (1) auf die Wiederholung der Leistung oder (2) die Rückerstattung des für die Leistung gezahlten Betrags.

11.5 Verwendung von Freigegebenen IPS Verbrauchsmaterialien. Von Kodak an den Kunden gelieferte IPS Verbrauchsmaterialien oder von dem Kunden nach den Spezifikationen von Kodak mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Kodak hergestellte IPS Verbrauchsmaterialien werden als "Freigegebene IPS Verbrauchsmaterialien" bezeichnet. Die Verwendung von IPS Verbrauchsmaterialien, die nicht von Kodak freigegeben sind mit den Geräten kann die Leistung der Geräte erheblich beeinträchtigen. Werden für die Geräte nicht ausschließlich von Freigegebene IPS Verbrauchsmaterialien verwendet, hat dies Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Wiederaufbereitung, sowie auf den Preis und die Verfügbarkeit von Services. Kodak und/oder seine bevollmächtigten Vertreter haben das Recht, die Geräte zu inspizieren und die Bücher, Aufzeichnungen und Betriebsabläufe des Kunden jederzeit nach angemessener Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu prüfen, um die Verwendung von Freigegebenen IPS Verbrauchsmaterialien zu prüfen.

11.6 Wenn die Geräte oder die Software des Kunden nicht durch die Gewährleistung oder einen Support Plan abgedeckt sind, wird jeglicher Support Service, zu dem sich Kodak bereit erklärt, zu den jeweils aktuellen Zeit- und Materialgebühren von Kodak geleistet.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, oder dem Kunden zwingend zustehen, oder wegen etwaiger Erteilung einer Garantie zwingend sind.

12.2 Die Haftung von Kodak oder der mit Kodak verbundenen Unternehmen ist auf den vom Kunden für die jeweiligen Produkte bezahlten Beträge, für welche der Schadensersatzanspruch entsteht, beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.3 Kodak und die mit Kodak verbundenen Unternehmen übernehmen im Übrigen keine Haftung für Verluste sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts vertragsuntypisch sind

oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist auch bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Der Kunde ist für seine eigene Netzwerksicherheit verantwortlich, insbesondere für den geeigneten Schutz vor Computerviren von Geräten, Servern oder Einzelplatzrechnern, die mit dem Internet verbunden sind. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.1 übernimmt Kodak keine Verantwortung für Datenverluste oder durch Computerviren verursachte Schäden. Der Kunde stellt Kodak und die mit Kodak verbundenen Unternehmen gegen Ansprüche Dritter frei, die aus der Verletzung sicherheitsrelevanter Vorschriften zum Schutz vor Internetkriminalität durch den Kunden resultieren. Kodak sichert weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmte Eigenschaften von Software von Drittanbietern zu.

12.5 Der Kunde ist für Sicherheitskopien seiner Systeme und alle Maßnahmen zum Schutz seiner Anlagen, Software, Daten und Programme und insbesondere der von Kodak gelieferten Software und Server verantwortlich. Kodak ist bei Nichteinhaltung nicht für die daraus resultierenden Folgen (u.a. für Datenverluste und Produktionseinbußen) verantwortlich, insbesondere falls die Software auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden muss. Für die Wiederherstellung des Systems des Kunden gelten die Preise für Professional Services im Zeitpunkt der Leistungserbringung mit den dortigen Mindestsätzen für Arbeitszeit, Reisekosten und Wartezeiten.

12.6 Es besteht keine Verantwortung von Kodak und seiner verbundenen Unternehmen bei Verwendung von Waren mit Hardware, Medien oder Software von Drittanbietern ohne die Freigabe durch Kodak.

12.7 Im Falle des Verkaufs drittproduzierten Zubehörs ist Kodak berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden erfüllungshalber abzutreten.

13. Software

13.1 Lizenz. Kodak gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software, vorausgesetzt, die Software wird nur (i) für interne Geschäftszwecke des Kunden, (ii) auf dem einzigen Computersystem, auf dem sie installiert ist, und (iii) nur in dem Land verwendet wird, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, wie im Vertrag angegeben. Der Kunde darf die Software nicht auf mehreren Computern einzeln oder nacheinander nutzen, es sei denn, dies wurde von Kodak genehmigt. Kodak kann die Lizenz kündigen, wenn der Kunde gegen diese Bestimmungen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der einer Mitteilung von Kodak in Textform über den Verstoß behebt, oder wenn ein Finanzierungsunternehmen Kodak darüber informiert hat, dass der Kunde mit seiner Vereinbarung zur Finanzierung der Produkte in Verzug ist und Kodak aufgefordert hat, die Lizenz zu kündigen. Die Software kann Programme enthalten, die nur von Kodak verwendet werden dürfen, wie in der Software angegeben. Siehe auch Ziffer 13.5 der Geschäftsbedingungen.

13.2 Eigentum. Es wird kein Eigentum an der Software auf den Kunden übertragen, und jede Verwendung der Begriffe "verkaufen", "Verkauf", "kaufen" oder "erwerben" in Bezug auf die Software ist als Lizenzerteilung zu den im Vertrag enthaltenen Bedingungen zu verstehen. Weder der Kunde noch seine Vertreter oder Angestellten dürfen (i) die Software kopieren, mit Ausnahme von 1 Kopie für Sicherungszwecke, vorausgesetzt, dass diese Sicherungskopie alle Kennzeichnungen und andere Markierungen enthält (ii) die Software abtreten oder anderweitig übertragen, modifizieren, erweitern, ergänzen, anzupassen, übersetzen, zurückentwickeln, zurückassemblieren, entschlüsseln, dekompileieren, zerlegen, abgeleitete Werke erstellen oder Verbesserungen an der Software vorzunehmen, (iii) die Software in ein anderes Programm einbinden, (iv) die Software ganz oder teilweise verwenden, um ihren Quellcode abzuleiten, oder (v) eingebettete Software auf eine andere Weise als zur Steuerung von Kodak Druckkomponenten oder Kodak Drucksystemen zu verwenden. Der Kunde darf weder die End- noch die Zwischendatenströme dekodieren noch die Ausgabe zur Ansteuerung von nicht von Kodak stammenden Druckköpfen oder Drucksystemen verwenden. Bei Beendigung des Vertrags, muss der Kunde jegliche Nutzung einstellen und die Software (einschließlich Kopien) zurückgeben oder deren Vernichtung bescheinigen. Bei Waren, die Software enthalten, ist der Hersteller der Software Kodak oder ein Drittanbieter. Die Hersteller von Drittsoftware werden gegebenenfalls in der Software identifiziert.

13.3 Rechte Dritter. Die Software kann Programme enthalten, die Eigentum von Dritten sind, die nicht mit Kodak verbunden sind (einschließlich Adobe Systems Incorporated). Diese Unternehmen sind Drittbegünstigte des Vertrages und können die Bestimmungen des Vertrages, die sich auf ihre Rechte an der Software beziehen, durchsetzen. WENN DIE SOFTWARE EINE ERWEITERUNG FÜR QUARKXPRESS® (MACINTOSH®) IST ODER ENTHÄLT, KANN SIE NUR MIT EINER GÜLTIGEN, REGISTRIERTEN KOPIE VON QUARKXPRESS VERWENDET WERDEN. Kodak ist nicht verpflichtet, Software Updates für Software von Drittanbietern bereitzustellen.

13.4 EULA. Ein Teil der Software kann den Bedingungen eines Endbenutzer-Lizenzvertrags ("**EULA**") unterliegen. Die EULA ist in digitaler Form in die Software integriert und kann vor der Installation gelesen werden. Die Bestimmungen des Vertrags und die Bestimmungen der EULA gelten für diese Software, und eine Kopie der EULA ist auf Anfrage bei Kodak erhältlich. Soweit die Bestimmungen der EULA im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags stehen, haben die Bestimmungen der EULA Vorrang.

13.5 Übertragung der Lizenz. Ungeachtet der Bestimmungen der Bedingungen 13.1 und 13.2 bietet Kodak im Falle eines Verkaufs oder einer Übertragung der Geräte, auf denen die Software läuft, jedem gutgläubigen Endbenutzer ("Übertragungsempfänger") die Lizenzierung der Software und die Erbringung von Services gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Standardbedingungen und -gebühren von Kodak an, vorausgesetzt, der Übertragungsempfänger gilt nach dem Ermessen von Kodak nicht als Konkurrent von Kodak oder seiner Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften. In dem Maße, in dem die Software gemäß dieser Bedingung an einen Übertragungsempfänger lizenziert wird, gilt die Lizenz des Kunden zur Nutzung der Software als beendet. Kodak bietet dem Kunden die Deinstallation und dem Erwerber die Neuinstallation und Zertifizierung der Geräte und der Software sowie Services zu den jeweils geltenden Gebühren von Kodak an.

14. Vertraulichkeit

14.1 Die Empfangende Partei darf die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages verwenden.

14.2 Die Empfangende Partei wird in Bezug auf die vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei keine geringeren Sicherheitsmaßnahmen und kein geringeres Maß an Sorgfalt anwenden als die, die die Empfangende Partei auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und sie wird in jedem Fall ein angemessenes und geeignetes Maß an Sorgfalt und Schutz anwenden.

14.3 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei an Dritte

weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass sie solche vertraulichen Informationen an ihre Angestellten, Berater, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer weitergeben darf, jedoch nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Die Empfangende Partei stellt sicher, daß jeder Dritte, dem sie die vertraulichen Informationen offenlegt, über den vertraulichen Charakter der Informationen informiert wird und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die nicht weniger streng sind als die in dieser Vereinbarung festgelegten.

14.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Kodak oder dem Kunden zustehen, erkennen Kodak und der Kunde an, dass Schadensersatz möglicherweise kein angemessenes Mittel zur Behebung von Verstößen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen ist, und vereinbaren, dass sowohl Kodak als auch der Kunde berechtigt sind, bei drohenden oder tatsächlichen Verstößen Unterlassungsklagen, Zwangsvollstreckungen und andere verfügbare Rechtsmittel zu beantragen.

14.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 14 gelten nicht für vertrauliche Informationen:

14.5.1 in dem Umfang, in dem sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung durch die Empfangende Partei zurückzuführen ist;

14.5.2 von denen die Empfangende Partei durch ihre schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, dass sie in ihrem Besitz war, bevor sie sie von der Offenlegenden Partei erhielt, und die sie nicht zuvor von der Offenlegenden Partei oder einem Dritten in deren Namen aufgrund einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hatte;

14.5.3 von denen die Empfangende Partei anhand ihrer schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, von einem Dritten, der rechtmäßig in ihrem Besitz ist und sie rechtmäßig weitergeben kann, ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung oder Weitergabe erhalten hat;

14.5.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

14.5.5 die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.

14.6 Die Bestimmungen dieser Ziffer 14 der Geschäftsbedingungen gelten auch nach dem Ablauf oder der Beendigung des Vertrags und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags.

15. Geistiges Eigentum

15.1 Die Markenzeichen von Kodak sind nach den jeweils geltenden Vorschriften und Internationalen Vereinbarungen eingetragene Schutzrechte. Der Kunde darf die Markenzeichen von Kodak nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Erlaubnis nutzen, die gesondert von der vorliegenden Vereinbarung zu treffen ist.

15.2 Geistige Schutzrechte und Urheberrechte von Kodak (und von den Lieferanten von Kodak) werden beim Verkauf der Waren nicht mitübertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über geistige Schutzrechte und Urheberrechte die im Zusammenhang mit den Waren stehen in irgendeiner Weise zu verfügen, sie auszuüben oder zu übertragen und aus der Verletzung dieser Rechte resultierende Schadens- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

15.3 Kodak verteidigt den Kunden in jedwedem Verfahren basierend auf einer Anspruchsbehauptung, dass durch den Kauf oder die Nutzung der Waren ein Patent verletzt wird, sofern Kodak umgehend benachrichtigt wird und entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden, leistet Unterstützung für und übernimmt die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder alle Entscheidungen für eine Einigung oder einen Vergleich, einschließlich aller diesbezüglichen Verhandlungen. Kodak hat die sich ggf. durch ein solches Verfahren ergebenden Schadenersatzzahlungen und Kosten zu tragen. Diese Bestimmung gilt nicht für nicht von Kodak hergestellte Waren, die in Kombination mit nicht von Kodak hergestellten Waren verwendet werden oder Waren, die speziell nach den Spezifikationen oder Vorgaben des Kunden hergestellt wurden, oder für nach der Lieferung vom Kunden modifizierte Ware.

15.4 Wenn bei Waren oder Teilen davon die Verletzung eines Patents festgestellt wird und eine weitergehende Nutzung rechtlich nicht zulässig ist, erwirbt Kodak auf eigene Kosten und nach alleiniger Wahl für den Kunden das Recht einer Weiternutzung des Geräts, tauscht die Ware durch ein nicht gegen das Patent verstoßende Ware aus, ändert die Ware so ab, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder entfernt das Ware und ersetzt den gezahlten Kaufpreis, abzüglich eines angemessenen Werts für die Nutzung.

16. Datenschutz

16.1 Die Erbringung von Leistungen durch Kodak kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von ihm selbst im Rahmen der geltenden Rechtslage verarbeitet werden und dass er befugt dazu ist, Kodak diese Daten zur Verfügung zu stellen. Kodak verwendet die Daten soweit zur Leistungserbringung erforderlich und entsprechend den Weisungen des Kunden, soweit diese der geltenden Rechtslage entsprechen.

16.2 Beide Parteien sind dafür verantwortlich die lokalen Vorschriften und Gesetze zum Datenschutz zu befolgen (die "**Datenschutzvorschriften**"), darunter insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Klarstellend wird vereinbart, dass der Kunde (und die mit ihm verbundenen Unternehmen) als Verantwortlicher und Kodak, die mit Kodak verbundenen Unternehmen und Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter fungieren.

16.3 Kodak wird, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Kodak stellt dem Kunden auf Anforderung einmal jährlich eine Dokumentation interner Kontrollmechanismen (SOC) oder vergleichbarer Protokolle zur Verfügung, soweit vorhanden. Diese Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur Personen der rechts- und steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zur Prüfung der Maßnahmen zugänglich gemacht werden.

16.4 Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften) der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität von personenbezogenen Daten des Kunden gefährdet (der "**Vorfall**") wird Kodak die dem Risiko angemessenen Maßnahmen einleiten um den Vorfall zu begrenzen, untersuchen und einzudämmen. Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich, wird Kodak den Kunden unverzüglich informieren, damit dieser auf den Vorfall reagieren kann.

16.5 Der Kunde ermächtigt Kodak die mit ihm verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter einzusetzen, wobei Kodak für den Service und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften weiter verantwortlich bleibt. Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich, wird Kodak Vereinbarungen zur Auftragsdaten-verarbeitung bei Übertragung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten zu mit Kodak verbundenen Unternehmen oder Auftragdatenverarbeitern schließen, die einen angemessenen Sicherheitsstandard zum Schutz

personenbezogener Daten gewährleisten und die Übertragung ermöglichen.

16.6 Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich wird Kodak (auf Kosten den Kunden), (i) den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Erteilung von Auskünften über die Verwendung personenbezogener Daten unterstützen, (ii) personenbezogene Daten die zur Ausführung der Leistungen von Kodak nicht mehr erforderlich sind löschen oder zurückgeben, (iii) dem Kunden alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann und bei Untersuchungen und Besichtigungen teilnehmen.

17. Finanzierung

Die nachfolgende Ziffer 17 dieser Geschäftsbedingungen gilt für Geräte, Software oder Professional Services, die Gegenstand einer Finanzierung sind (die "finanzierten Produkte"), durch ein von Kodak akzeptiertes Finanzierungsunternehmen (das "Finanzierungsunternehmen").

17.1 Eigentum an finanzierten Produkten. Das Eigentum an den finanzierten Produkten geht erst mit der vollständigen Bezahlung von Kodak auf das Finanzierungsunternehmen oder den Kunden über, entsprechend der Anweisung des Finanzierungsunternehmens. Das Eigentum an Software verbleibt in jedem Fall bei Kodak.

17.2 Anspruch von Kodak auf Zahlung für finanzierte Produkte. Sofern nicht abweichend schriftlich mit Kodak vereinbart, bezahlen der Kunde oder das Finanzierungsunternehmen den vollständigen Kaufpreis des Produkts nach Abschluss der Installation der Waren an Kodak.

17.2.1 Lieferung und Abnahme. Verlangt das Finanzierungsunternehmen vom Kunden die Unterzeichnung einer Liefer- und Abnahmebescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments, in dem bestätigt wird, dass die finanzierten Produkte geliefert, installiert und in Betrieb genommen wurden ("Abnahmebescheinigung"), muss der Kunde diese Abnahmebescheinigung innerhalb von drei (3) Tagen nach Abschluss der Installation erteilen.

17.2.2 Nichtzahlung durch das Finanzierungsunternehmen. Falls das Finanzierungsunternehmen an Kodak aus irgendeinem Grund den Kaufpreis für das finanzierte Produkt nicht bezahlt, ist der Kunde für die Bezahlung des vollen Kaufpreises verantwortlich und muss diesen Kaufpreis innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Benachrichtigung durch Kodak über die Nichtzahlung durch das Finanzierungsunternehmen an Kodak bezahlen.

17.2.3 Rechtsmittel von Kodak bei Nichtbezahlung. Unbeschadet aller Rechte, die Kodak nach dem Gesetz, Treu und Glauben oder dieser Vereinbarung zustehen, gilt die Nichteinhaltung dieser Ziffer 17 der Geschäftsbedingungen durch den Kunden als wesentliche Verletzung dieses Vertrags und kann dazu führen, dass Kodak (a) die finanzierten Produkte deaktiviert, (b) Software Lizenz Vereinbarungen in Bezug auf die finanzierten Produkte kündigt, (c) eine Mietgebühr und/oder Zinsen gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Verfahren von Kodak erhebt, (d) Services auszusetzen oder beendet, (e) die finanzierten Produkte wieder in Besitz nimmt und (f) nach Wahl von Kodak die Abtretung der Rechte aus dem Finanzierungsgeschäft von dem Finanzierungsunternehmen verlangt, um die Rechte daraus gegenüber dem Kunden auszuüben.

17.3 Verpflichtungen des Kunden. Kodak stellt dem Kunden die Produkte als Gegenleistung für die Zusagen und Verpflichtungen des Kunden im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung. Unter keinen Umständen entbinden die Geschäftsbedingungen des Finanzierungsunternehmens den Kunden von seinen Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten oder Zusagen im Rahmen dieses Vertrags.

18. Verschiedenes

18.1 Abtretung. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, darf jede Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Leistungen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen. Jede ohne die Zustimmung der anderen Partei erfolgte Abtretung ist ungültig. Alle Rechte und Pflichten von Kodak im Rahmen dieser Vereinbarung können von allen mit Kodak benannten verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften ausgeübt und erfüllt werden. Der Vertrag ist auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien, auch im Falle der Abtretung, verbindlich. Kodak gestattet dem Kunden, seine Rechte aus dem Vertrag gegebenenfalls an ein Finanzierungsunternehmen zu übertragen. Das Recht, diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf einen Dritten zu übertragen, der alle oder die wesentlichen Anteile an einer der Parteien übernimmt, bleibt hiervon unberührt.

18.2 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien ist dafür verantwortlich, wenn ihre Leistung aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen, wirtschaftlich undurchführbar wird, einschließlich Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte oder -engpässe, Aufruhr, Revolution, Mobilisierung, Krieg, Epidemien, Pandemien, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmittel, Arbeitsschwierigkeiten, Maschinenausfälle, Unfälle, Brände, Überschwemmungen oder Stürme, Ausfall von Zulieferern, Naturereignisse, Sabotage, innere Unruhen, von der Regierung auferlegte Beschränkungen oder Embargos, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Unmöglichkeit der Beschaffung von Material, Hardware oder Transportmitteln, unrichtige, verspätete oder unvollständige Spezifikationen, Zeichnungen oder Daten, die von der anderen Partei oder Dritten geliefert wurden (zusammenfassend "Höhere Gewalt"). Im Falle einer Verzögerung der Leistung aufgrund höherer Gewalt werden alle im Vertrag festgelegten Termine um den Zeitraum verschoben, der zum Ausgleich der Verzögerung erforderlich und angemessen ist.

18.3 Ausfuhrkontrolle. Der Kunde erkennt an, dass einige der Waren den US-amerikanischen und/oder anderen internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften unterliegen können. Der Kunde ist verpflichtet, alle derartigen US-amerikanischen und/oder anderen internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten, soweit sie für den Kunden gelten. Der Kunde muss Kodak auf eine angemessene schriftliche Anfrage von Kodak hin Informationen zur Verfügung stellen, die bestätigen, dass er diese Vorschriften einhält. Kodak ist berechtigt, (i) diesen Vertrag zu kündigen oder (ii) die Lieferung von Waren mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden einzustellen, wenn der Kunde diese Vorschriften nicht einhält.

18.4 Änderung, Ergänzung. Jede Art von Ergänzung oder Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien oder sie ist unwirksam.

18.5 Verzicht. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Vertragspartei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder auf das Recht dar, diese später geltend zu machen.

18.6 Teilbarkeit. Sollte ein Teil des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt.

18.7 Zusicherungen. Die Bestimmungen des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen, Verständnisse und Gespräche zwischen den Parteien oder ihren Beratern sowie alle Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen,

unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich oder in Textform abgegeben wurden. Keine der Partei wird sich auf Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen berufen, die nicht im Vertrag enthalten sind, und diesbezügliche Ansprüche geltend machen. Keine Bestimmung dieser Bedingung schränkt die Haftung für Vorsatz oder arglistige Täuschung ein oder schließt sie aus.

18.8 Aufrechnung. Alle an Kodak fälligen Beträge sind in voller Höhe ohne Abzug zu bezahlen (mit Ausnahme von nach geltendem Recht zwingenden Steuerabzügen), und der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Der Lieferant kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von Kodak anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Kodak richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.9 WEEE. Die Parteien vereinbaren in Übereinstimmung mit der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU und jeglichen Ergänzungen oder Wiederinkraftsetzungen dieser Richtlinie oder jeglichen lokalen Bestimmungen (wenn anwendbar), dass der Kunde für die Kosten der Sammlung, Bearbeitung, Rückgewinnung und Entsorgung der bereitgestellten elektrischen und elektronischen Geräte verantwortlich ist, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Auf Kundenanfrage ist Kodak gegen Vorauszahlung aller hiermit verbundenen Kosten ggf. bereit, die Rücknahme und das Recycling/die Entsorgung solcher Geräte zu organisieren. Der Preis des bereitgestellten Produkts im Rahmen dieser Vereinbarung enthält keine Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Rückgewinnung und Entsorgung alter und neuer elektrischer Geräte.

18.10 Vollstreckung. Jede Partei haftet für alle Kosten, die der anderen Partei entstehen (einschließlich Anwalts- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten) (i) im Zusammenhang mit der Einziehung fälliger Beträge und (ii) bei einer erfolgreichen Klage der anderen Partei zur Durchsetzung des Verpflichtungen aus dem Vertrag.

18.11 Prüfung. Der Kunde räumt Kodak und/oder den von Kodak ausgewählten Wirtschaftsprüfungsunternehmen das Recht ein, die relevanten Bücher und Unterlagen des Kunden zu inspizieren, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt an dem Ort, an dem sich die betreffenden Bücher und Unterlagen befinden, nach Ankündigung in Textform mindestens zehn (10) Tage im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten und in einer Weise, die den üblichen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt.

18.12 Kommunikation. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter von Kodak auf elektronischem Wege mit den vom Kunden benannten Personen in Bezug auf Marketing, Lieferungen von Verbrauchsmaterialien, Zahlungen, Services, Planung von Support Services und andere Supportleistungen usw. kommunizieren können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Kontakte über den Kodak Online-Support-Prozess auf dem neuesten Stand zu halten, oder, falls dies nicht möglich ist, über den dem Kunden benannten Vertreter von Kodak.

18.13 Mitteilungen. Mitteilungen, die nach dem Vertrag der Schriftform bedürfen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurden oder, falls sie an die von der anderen Partei im Vertrag angegebene Adresse oder an eine andere, von der betreffenden Partei mitgeteilte Adresse per Einschreiben oder Luftpost, (wenn der Versand international erfolgt), oder per Boten versandt wurden, nach dem Ablauf von 2 Tagen nach der Aufgabe zur Post oder nach 3 Tagen nach der Aufgabe als Luftpost.

18.14 Elektronische Unterschriften, Faksimile-Unterschriften, Gegenstücke. Elektronische und über Telefax erhaltenen Unterschriften auf dem Vertrag sind für die Zwecke der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt. Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen ausgefertigt werden, von denen jede als Original gilt, sofern sie denselben Inhalt haben.

18.15 Geltendes Recht, Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen von Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.16 Fortbestehen. Bestimmungen, die die Beendigung oder den Ablauf des Vertrags überdauern, sind solche, die sich auf Haftung und deren Beschränkung, Vertraulichkeit, Zahlung und solche Geschäftsbedingungen beziehen, die das Vertragsende nach Sinn und Zweck überdauern.